



Checkliste Kinderwohngeld:

- SGB II Leistungsbezug der Eltern (häufigster Fall: ein alleinerziehender Elternteil)
- Kind mit eigenem Einkommen (häufigste Fälle: Kindergeld, Unterhalt, UVG, Halbwaisenrente)
- Kind lebt im Haushalt der Eltern
- Kind ist bislang Teil der Bedarfsgemeinschaft
- Durch das Kinderwohngeld könnte Hilfebedürftigkeit des Kindes beseitigt werden.
- Einzureichen sind alle Unterlagen eines regulären Wohngeldantrages nebst Nachweisen
- Wichtig: Kinderwohngeld ist nicht zwangsweise zu beantragen, vielmehr ist dies eine freiwillige Entscheidung der Antragssteller.
- Zwingt das Jobcenter die Antragssteller zur Antragsstellung ist dies für den Fall des Kinderwohngeldes unzulässig!
- Relativ ineffizient, da man von zwei unterschiedlichen Behörden Leistungen erhält und ggf. zu unterschiedlichen Zeiten neue Nachweise etc. einreichen muss.
- Über den Bedarf des Kindes hinausgehendes Kindergeld wird bei dem ALG II beziehenden Elternteil mindernd angerechnet.